

## **INFORMATIONSBLETT GEFÖRDERTES DARLEHEN AUS DEM ROTATIONSFONDS DER PROVINZ BOZEN (mit und ohne hypothekarischer Besicherung)**

### **INFORMATIONEN ÜBER DIE BANK**

#### **Südtiroler Volksbank AG**

**Rechtssitz und Generaldirektion:** Schlachthofstraße 55 I-39100 Bozen

**Telefon:** 800 585 600 **Email:** [gsinfo@volksbank.it](mailto:gsinfo@volksbank.it) **PEC** [segreteria@pec.volksbank.it](mailto:segreteria@pec.volksbank.it)

**Internetseite:** [www.volksbank.it](http://www.volksbank.it)

**Standort Server des Rechenzentrums:** Padova

**Bankleitzahl:** 5856-0

**BIC:** BPAAIT 2B

**Eintragung im Verzeichnis der Kreditanstalten bei der Banca d'Italia:** 5856

**Eintragung im Handelsregister Bozen (Steuernummer/Mwst.-Nummer):** 00129730214

**Bankenaufsichtsbehörde:** Banca d'Italia mit Sitz in 00184 Rom - Via Nazionale 91

**Garantiefonds:** Nationaler Garantiefonds und Interbanken-Einlagensicherungsfonds

### **WAS IST EIN GEFÖRDERTES DARLEHEN AUS DEM ROTATIONSFONDS**

Das geförderte Darlehen aus dem Rotationsfonds wird auf Grundlage der Bestimmungen der Landesgesetze Nr. 9/1991 und 4/1997, betreffend den Rotationsfonds zur Wirtschaftsförderung, in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

Die genannten Bestimmungen legen die maximale Laufzeit und den Höchstbetrag des Darlehens fest. Mit eigenem Beschluss genehmigt die Landesregierung den Kapitalanteil der Provinz (zinslos) am gesamten Darlehen.

Das geförderte Darlehen wird zu einem fixen oder variabel indexierten Zinssatz gewährt.

Das geförderte Darlehen aus dem Rotationsfonds ist eine mittel/langfristige Finanzierung. Je nach Vereinbarung zwischen Bank und Kunden wird das Darlehen chirografarisch oder mit Hypothek besichert.

Die wichtigsten Risiken bestehen in einer möglichen Zinserhöhung infolge des Anstiegens des Beschaffungszinssatzes, bei Darlehen mit indexiertem Zinssatz, der Änderung der wirtschaftlichen Bedingungen zu Ungunsten des Kunden, Verlust der Förderung.

### **VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE BEANTRAGUNG DES PRODUKTS**

Genehmigung des Förderungsansuchens des Kunden seitens der Autonomen Provinz Bozen.  
Positive Bewertung der Rückzahlungskraft, ausreichende Sicherheiten.

**WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN DES GEFÖRDERTEN DARLEHENS AUS DEM ROTATIONSFONDS OHNE HYPOTHKARISCHER BESICHERUNG**
**WIEVIEL KOSTET EIN GEFÖRDERTES DARLEHEN?**
**Der jährliche globale effektive Zinssatz (TAEG)\***
**bei variabel indexiertem Zinssatz**
**3,950%**
**bei Fixzinssatz**
**4,311%**
**TAN bei variabel indexiertem Zinssatz**
**3,10%**
**TAN bei Fixzinssatz**
**3,45%**

\* Der angeführte TAEG bezieht sich auf folgende Daten:

Variabel, indexierter Zinssatz: Betrag des Darlehens = 30.000,00 Euro – Kapitalanteil der Provinz Bozen: 50% - Spread: 1,10 Prozentpunkte - Periodizität der Rate = semestral - Laufzeit 60 Monate – Kommission auf den Finanzierungsbetrag: 2,00% - Spesen für den Einzug (pro Rate): 2,00 Euro – Abfindungssteuer (berechnet auf Anteil Bank): 0,25%

Fixzinssatz: Betrag des Darlehens = 30.000,00 Euro – Kapitalanteil der Provinz Bozen: 50% - Spread: 1,10 Prozentpunkte – Periodizität der Rate = semestral - Laufzeit 60 Monate – Kommission auf den Finanzierungsbetrag: 2,00% - Spesen für den Einzug (pro Rate): 2,00 Euro – Abfindungssteuer (berechnet auf Anteil Bank): 0,25%

Mittelbeschaffungszinssatz variabel:	4,014%	Zinssatz für Kunden:	3,100%
Mittelbeschaffungszinssatz fix:	4,628%	Zinssatz für Kunden:	3,450%

In Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen, werden die Konditionen in ihrem Höchstausmaß angeführt.

<b>BESCHREIBUNG</b>	<b>WERT</b>
<b>Finanzierbarer Höchstbetrag*</b> (Darlehensbetrag)	Wird durch die oben genannten, gesetzlichen Bestimmungen festgelegt
<b>Höchstlaufzeit*:</b> Darlehen für Betriebsneugründungen  Darlehen für Investitionen	10 Jahre, einschließlich einer Voramortisierungszeit von max. 24 Monaten. 15 Jahre, einschließlich einer Voramortisierungszeit von max. 12 Monaten Diese Dauer kann eine etwaige technische Voramortisierungszeit enthalten, deren Dauer die Anzahl der Tage der

	im Vertrag vorgesehenen Ratenperiodizität nicht überschreitet (z. B. bei semestraler Ratenzahlung 180 Tage).
<b>Zinssätze:</b>	
Art des Zinssatzes*	Fix oder variabel indexiert
Nominaler Jahressollzinssatz (TAN) *	Wird berechnet, indem der Zinssatz, welcher den Kosten für die Beschaffung der von der Bank eingebrachten finanziellen Mittel entspricht, mit dem Koeffizienten multipliziert wird, welcher gleich dem Verhältnis zwischen dem von der Bank eingebrachten Kapitalbetrag und dem gesamten Darlehensbetrag ist. Das so erhaltene und auf die nächsthöheren 5 Hundertstel aufgerundete Ergebnis ergibt den Basiszinssatz, auf welchem schließlich der vereinbarte Spread angewandt wird.
Mittelbeschaffungszinssatz für Darlehen mit variabel indexiertem Zinssatz*	Wird semestral festgelegt, und zwar als arithmetisches Mittel des Referenzwertes, welche in den zwei Monaten vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode (April/Mai oder Oktober/November) ermittelt werden.
Referenzwert *	<ul style="list-style-type: none"> <li>- "Rendistato", Wert des Satzes der effektiven Bruttorendite des Musters der öffentlichen und zu versteuernden Titel, wie von der Banca d'Italia ermittelt.</li> <li>- EURIBOR 3 Monate (365), erhöht um den Prozentsatz auf Obligationsemissionen und um den Prozentsatz, welcher dem jährlichen Anteil der Kommission zur Platzierung der Obligationen entspricht.</li> </ul>
Mittelbeschaffungszinssatz für Darlehen mit fixem Zinssatz*	Wird monatlich durch folgenden Referenzwert festgelegt: "Rendistato", Wert des Satzes der effektiven Bruttorendite des Musters der öffentlichen und zu versteuernden Titel, ermittelt von der Banca d'Italia zwei Monate vor Vertragsabschluss, erhöht um einen Prozentpunkt.
Spread des Amortisierungszeitraums und eventuellen technischen Voramortisierungszeitraums *	1,30%
Spread des Voramortisierungszeitraums	Entspricht dem Darlehenszinssatz
Verzugszinssatz	EURIBOR 6 Monate (365), Wertstellung erster Arbeitstag des laufenden Semesters mit halbjährlicher Anpassung (01.01. – 01.07), aufgerundet auf den nächsthöheren Viertelpunkt, erhöht um 5 (fünf) Punkte, immer innerhalb der vom Wuchergesetz 108/1996 vorgesehenen Grenzen.
<b>Spesen bei Auszahlung:</b>	
Kommision (auf den finanzierten Darlehensbetrag)	2,000% Minimum 200,00 euro
Abfindungssteuer (berechnet auf den Anteil Bank)	0,25%
<b>Spesen Verwaltung Position:</b>	
Spesen für Einzug (pro Rate)	2,00 euro
Kommissionen bei vorzeitiger Löschung	1,00% auf das Restkapital

Neuverhandlung	Max. 100,00 Euro
Übernahme Darlehen	200,00 Euro
Garantiespesen (einmalig)	0,00 Euro
Ratenstundung	Nicht vorgesehen
Kürzung/Verlängerung/Änderung Tilgungsplan	50,00 Euro
<b>Tilgungsplan:</b>	
Art der Tilgung	Annuitätentilgung (französisch)
Ratenart	Konstant
Periodizität der Rate (nachsüssig)*	Semestral

\* von den gesetzlichen Bestimmungen geregelt.

Der jährliche durchschnittliche effektive Zinssatz (TEGM) wie nach Art. 2 des Gesetzes zum Wucher (G. Nr. 108/1996), hinsichtlich der Darlehensverträge, kann in der Filiale oder auf der Homepage [www.volksbank.it](http://www.volksbank.it) konsultiert werden.

Die wirtschaftlichen Bedingungen, die in diesem Informationsblatt ausgewiesen sind, sind immer nur im Rahmen der Höchstlimits des TEG für die jeweilige Finanzierung anwendbar, wie im Gesetz über Wucherzinsen Nr.108 von 1996 in gültiger Fassung vorgesehen.

## WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN DES GEFÖRDERTEN DARLEHENS AUS DEM ROTATIONSFONDS MIT HYPOTHKARISCHER BESICHERUNG

### WIEVIEL KOSTET EIN GEFÖRDERTES DARLEHEN?

#### Der jährliche globale effektive Zinssatz (TAEG)\*

##### bei variabel indexiertem Zinssatz

**3,315%**

##### bei Fixzinssatz

**3,572%**

#### TAN bei variabel indexiertem Zinssatz

**2,90%**

#### TAN bei Fixzinssatz

**3,15%**

\* Der angeführte TAEG bezieht sich auf folgende Daten:

Variabel, indexierter Zinssatz: Betrag des Darlehens = 500.000,00 Euro – Kapitalanteil Provinz Bozen: 60% - Spread: 1,30 Prozentpunkte - Periodizität der Rate = semestral - Laufzeit 180 Monate – Kommission auf den Finanzierungsbetrag: 1,50% - Bearbeitungsgebühr: 110,00 Euro - Spesen für den Einzug (pro Rate): 2,00 Euro – Spesen für technisches Gutachten: 850,00 Euro – Versicherungsspesen für die Immobilie: 4.406,25 Euro (geschätzter Wert indem

der Bruttoprämienatz von 0,5875 Promille mit dem Darlehensbetrag und der in Jahren ausgedrückten Darlehenslaufzeit multipliziert wird).

Fixzinssatz: Betrag des Darlehens = 500.000,00 Euro – Kapitalanteil der Provinz Bozen: 60% - Spread: 1,30 Prozentpunkte – Periodizität der Rate = semestral - Laufzeit 180 Monate – Kommission auf den Finanzierungsbetrag: 1,50% - Bearbeitungsgebühr: 110,00 Euro - Spesen für den Einzug (pro Rate): 2,00 Euro – Spesen für technisches Gutachten: 850,00 Euro – Versicherungsspesen für die Immobilie: 4.406,25 Euro (geschätzter Wert indem der Bruttoprämienatz von 0,5875 Promille mit dem Darlehensbetrag und der in Jahren ausgedrückten Darlehenslaufzeit multipliziert wird).

Mittelbeschaffungszinssatz variabel:	4,014%	Zinssatz für Kunden:	2,900%
Mittelbeschaffungszinssatz fix:	4,628%	Zinssatz für Kunden:	3,150%

Zusätzlich zum TAEG können andere Kosten wie Notarspesen u. Kosten für die Eintragung der Hypothek anfallen. Bei Darlehen mit variablem Zinssatz hat der TAEG einen rein indikativen Wert.

In Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen, werden die Konditionen in ihrem Höchstausmaß angeführt.

<b>BESCHREIBUNG</b>	<b>WERT</b>
<b>Finanzierbarer Höchstbetrag*</b> (Darlehensbetrag)	Wird durch die oben genannten, gesetzlichen Bestimmungen festgelegt
<b>Höchstlaufzeit*:</b> Darlehen für Betriebsneugründungen  Darlehen für Investitionen	5 Jahre, einschließlich einer Voramortisierungszeit von max. 24 Monaten. 15 Jahre, einschließlich einer Voramortisierungszeit von max. 12 Monaten Diese Dauer kann eine etwaige technische Voramortisierungszeit enthalten, deren Dauer die Anzahl der Tage der im Vertrag vorgesehenen Ratenperiodizität nicht überschreitet (z. B. bei semestraler Ratenzahlung 180 Tage).
<b>Zinssätze:</b>	
Art des Zinssatzes*	Fix oder variabel indexiert
Nominaler Jahressollzinssatz (TAN) *	Wird berechnet, indem der Zinssatz, welcher den Kosten für die Beschaffung der von der Bank eingebrachten finanziellen Mittel entspricht, mit dem Koeffizienten multipliziert wird, welcher gleich dem Verhältnis zwischen dem von der Bank eingebrachten Kapitalbetrag und dem gesamten Darlehensbetrag ist. Das so erhaltene und auf die nächsthöheren 5 Hundertstel aufgerundete Ergebnis ergibt den Basiszinssatz, auf welchem schließlich der vereinbarte Spread angewandt wird.
Mittelbeschaffungszinssatz für Darlehen mit variabel indexiertem Zinssatz*	Wird semestral festgelegt, und zwar als arithmetisches Mittel des Referenzwertes welche in den

	zwei Monaten vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode (April/Mai oder Oktober/November) ermittelt werden.
Referenzwert *	<ul style="list-style-type: none"> <li>- "Rendistato", Wert des Satzes der effektiven Bruttorendite des Musters der öffentlichen und zu versteuernden Titel, wie von der Banca d'Italia ermittelt.</li> <li>- EURIBOR 3 Monate (365), erhöht um den Prozentsatz auf Obligationsemissionen und um den Prozentsatz, welcher dem jährlichen Anteil der Kommission zur Platzierung der Obligationen entspricht.</li> </ul>
Mittelbeschaffungszinssatz für Darlehen mit fixem Zinssatz*	Wird monatlich durch folgenden Referenzwert festgelegt: "Rendistato", Wert des Satzes der effektiven Bruttorendite des Musters der öffentlichen und zu versteuernden Titel, ermittelt von der Banca d'Italia zwei Monate vor Vertragsabschluss, erhöht um einen Prozentpunkt.
Spread des Amortisierungszeitraums und eventuellen technischen Voramortisierungszeitraums *	1,30%
Voramortisierungszinssatz	Entspricht dem Darlehenszinssatz
Verzugszinssatz	EURIBOR 6 Monate (365), Wert 1. Arbeitstag des Semesters mit halbjährlicher Anpassung (01.01. – 01.07), aufgerundet auf den nächsthöheren Viertelpunkt, erhöht um 5 (fünf) Punkte, jedoch immer innerhalb der vom Wucher-gesetz 108/1996 vorgesehenen Grenzen.
<b>Spesen bei Auszahlung:</b>	
Kommision (auf den finanzierten Darlehensbetrag)	1,500%
Abfindungssteuer (auf den Anteil Bank)	0,25%
Bearbeitungsgebühr:	
- Darlehen bis 50.000 Euro	80,00 Euro
- Darlehen über 50.000 Euro	110,00 Euro
Technisches Gutachten Darlehensbetrag:	
bis 400.000,00 Euro	550,00 Euro
von 400.001,00 bis 1.000.000,00 Euro	850,00 Euro
über 1.000.000,00 Euro	Max. 25.000,00 Euro
<b>Spesen für Verwaltung Position:</b>	
Spesen für Einzug (pro Rate)	2,00 euro
Kommissionen bei vorzeitiger Löschung	1,00% auf das Restkapital
Neuverhandlung	Max. 100 Euro
Neuverhandlung im Sinne des Art. 120 quater E.T.B.	0,00 Euro
Übernahme Darlehen	200,00 Euro
Übernahme des Darlehens durch eine andere Bank (portabilità)	0,00 Euro

Veränderung/Freistellung//Löschung Hypothek	Max. 200,00 Euro
Löschung Hypothek im Sinne des Art. 40 bis E.T.B.	0,00 Euro
Ratenstundung	Nicht vorgesehen
Kürzung/Verlängerung/Änderung Tilgungsplan	50,00 Euro
<b>Tilgungsplan:</b>	
Art der Tilgung	Annuitätentilgung (französisch)
Ratenart	Konstant
Periodizität der Rate (nachsüssig)*	Semestral

\* von den gesetzlichen Bestimmungen geregelt.

## LETZTE ERHEBUNGEN DES REFERENZWERTES

Datum	Index	Wert	Aufgerundet auf den nächsten 0,250%-Punkt; Minimum 0,00%
29/08/2024	Euribor 6 Monate (365)	3,423 %	3,500 %
29/08/2024	Euribor 3 Monate (365)	3,554 %	3,750 %

Der jährliche durchschnittliche effektive Zinssatz (TEGM) wie nach Art. 2 des Gesetzes zum Wucher (G. Nr. 108/1996), hinsichtlich der Darlehensverträge, kann in der Filiale oder auf der Homepage [www.volksbank.it](http://www.volksbank.it) konsultiert werden.

Die wirtschaftlichen Bedingungen, die in diesem Informationsblatt ausgewiesen sind, sind immer nur im Rahmen der Höchstlimits des TEG für die jeweilige Finanzierung anwendbar, wie im Gesetz über Wucherzinsen Nr.108 von 1996 in gültiger Fassung vorgesehen.

## ANDERE ANFALLENDEN SPESEN

Zum Zeitpunkt der Vertragsunterschrift muss der Kunde Spesen für Dientsleistungen Dritter entrichten:

- **Notarspesen:** werden direkt vom beauftragten Notar belastet und beinhalten auch die Spesen für die Eintragung der Hypothek.
- **Versicherung auf Immobilie:** es wird eine Feuerversicherung verlangt. Der Versicherungsschutz wird zu Gunsten der Bank vinkuliert.
- **Versicherungsspesen:** wenn der Kunde eine Kreditrestschuldversicherung abschließt. Die Spesen werden im Versicherungsvertrag festgelegt. Nur für Einzelunternehmen möglich.
- **Abfindungssteuer:**
  - 0,25% berechnet auf die Kapitalquote Bank gemäß geltender Steuergesetzgebung.
- **Einbehalt zu Gunsten SGFA (ex Fondo Interbancario di Garanzia)** im Falle eines Darlehens betreffend den Agrarsektor
  - 0,30% des Finanzierungsbetrages bei Finanzierungen mit Laufzeit unter 18 Monate.
  - 0,50% des Finanzierungsbetrages bei Finanzierungen mit Laufzeit über 18 Monate bis 60 Monate
  - 0,75% des Finanzierungsbetrages bei Finanzierungen mit Laufzeit über 60 Monate.

**MITTEILUNGEN ZUM GEFÖRDERTEN DARLEHEN MIT UND OHNE HYPOTHEKARISCHER BESICHERUNG**

Die Bank und der Kunde vereinbaren, dass die gesetzlich vorgeschriebenen periodischen Mitteilungen in elektronischer Form im reservierten Kundenbereich der Website der Bank zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde hat zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sowie zu jedem weiteren Zeitpunkt als Alternative zur elektronischen Mitteilungsform das Recht, die Zustellung derselben Mitteilungen in Papierform an die letzte Adresse, die der Bank für die Übermittlung der Korrespondenz mitgeteilt wurde, durch Unterzeichnung des ihm zur Verfügung gestellten entsprechenden Formulars zu verlangen.

Die Einstellung der Online-Banking-Dienstleistungen aus jeglichem Grunde hat die anschließende und automatische Deaktivierung der Funktionalität für die elektronische Mitteilungsform zur Folge. In diesem Fall wird die Bank die Mitteilungen in Papierform an die letzte Adresse, die der Bank für die Übermittlung der Korrespondenz mitgeteilt wurde, zustellen, auch wenn der Kunde zuvor die Zusendung der periodischen Mitteilungen in elektronischer Form beantragt hat. Entscheidet sich der Kunde, die Online-Banking-Dienstleistungen nicht zu aktivieren, wird die Bank die Mitteilungen in Papierform an die letzte Adresse vornehmen, die der Bank für die Weiterleitung der Korrespondenz angegeben worden ist. Sämtliche Mitteilungen in elektronischer Form sind für den Kunden kostenlos; Mitteilungen, welche mittels anderer Formen als die elektronische oder solche, die zusätzlich oder häufiger als in den Transparenzbestimmungen vorgesehen oder mit anderen als im Vertrag vorgesehenen Kommunikationsmitteln durchgeführt werden, können zu einer Spesenbelastung auf dem Hauptkontokorrentvertrag führen (gemäß Art. 127 bis des Bankeneinheitstextes).

Pflichtmitteilungen			
Dokument	Periodizität	Mitteilungsart	Spesen
Periodisches Übersichtsblatt	Jährlich	Papierform elektronisch	0,00 Euro 0,00 Euro
Übersicht	Jährlich	Papierform elektronisch	0,00 Euro 0,00 Euro
Mahnung/Datenmitteilung an Informationszentren im Kreditsektor	Pro Ereignis	Papierform elektronisch	0,00 Euro 0,00 Euro
Mahnung	Pro Ereignis	Papierform	10,00 Euro
Vorschlag zur einseitigen Änderung von Vertragskonditionen	Pro Ereignis	Papierform elektronisch	0,00 Euro 0,00 Euro
Fakultative Mitteilungen			
Fälligkeitsanzeige Rate	Bei jeder Ratenfälligkeit	Papierform elektronisch	0,00 Euro 0,00 Euro
Quittung Bezahlung Rate	Nach jeder Ratenzahlung	Papierform elektronisch	0,00 Euro 0,00 Euro
Zinsbestätigung	Pro Ereignis	Papierform elektronisch	0,00 Euro 0,00 Euro
Zusätzliche Ausfertigung des Tilgungsplans	Auf Anfrage	Papierform*	0,00 Euro

Zusätzliche Ausfertigung von Quittung oder Zinsbestätigung	Auf Anfrage	Papierform*	10,00 Euro
--	-------------	-------------	------------

\*auf Anfrage in der Filiale

## ZEITEN FÜR DIE AUSZAHLUNG VON GEFÖRDERTEN DARLEHEN MIT UND OHNE HYPOTHEKARISCHER BESICHERUNG

**Bearbeitungszeit:** Der Zeitraum zwischen der Vorlage aller vom Kunden geforderten Unterlagen und dem Vertragsabschluss der Finanzierung beträgt höchstens 180 Tage, außer in Fällen, in denen

- es notwendig ist, die erstellten technischen/rechtlichen Unterlagen zu ergänzen;
- neue Elemente auftreten, die eine weitere Überprüfung erfordern;
- der Kreditantrag aus Gründen, die vom Willen des Kunden abhängen, ausgesetzt wird.

**Verfügbarkeit des Betrages:** Der gesamte Darlehensbetrag wird abzüglich der Steuern, Spesen und Kommissionen bei Vertragsunterzeichnung ausgezahlt.

## VORZEITIGE TILGUNG, RÜCKTRITT, ÜBERTRAG UND BESCHWERDEN BEI GEFÖRDERTEN DARLEHEN MIT UND OHNE HYPOTHEKARISCHER BESICHERUNG

### Vorzeitige Tilgung mit und ohne hypothekarischer Besicherung

Der Darlehensnehmer kann jederzeit die gesamte Schuld vorzeitig tilgen. Bei vorzeitiger Rückerstattung hat der Darlehensnehmer Anspruch auf eine Reduzierung der Gesamtkosten des Darlehens. Die Kostenreduzierung entspricht dem Betrag der Zinsen und Kosten für die Restdauer des Darlehens.

Auf die vorzeitig rückerstattete Kapitalquote steht der Bank in den gesetzlich erlaubten Fällen, und falls vereinbart, die Kommission für die vorzeitige Rückerstattung zu.

### Rücktritt vom Vertrag ohne hypothekarischer Besicherung

Unbeschadet der im nachstehenden Absatz genannten Gründe für die Vertragsauflösung tritt bei Vorliegen eines Falles laut Art. 1186 ZGB Terminverlust ein.

Die Bank ist befugt, in folgenden Fällen den Vertrag gemäß Art. 1456 ZGB aufzulösen:

- a) falls bei Fälligkeit der, laut vorliegendem Vertrag vereinbarte Betrag, zum Beispiel auch nur eine einzige vereinbarte Rate oder ein sonstiger geschuldeter Betrag nicht bezahlt wird. Diese Auflösungsklausel ist auch dann wirksam, wenn besagte Rate/en zum Teil bezahlt wurde/en und auch nur reine Zinsrate/n ist/sind.
- b) sofern der Zweck vertraglich festgelegt, der Darlehensnehmer das Darlehen nicht für den Zweck verwendet, für den es gewährt wurde;
- c) falls die vorgelegten Unterlagen und Mitteilungen an die Bank nicht der Wahrheit entsprechen oder die enthaltenen Fehler solcher Art sind, dass es gar nicht erst zur Gewährung des Darlehens gekommen wäre, wenn dieselben vorher bekannt gewesen wären;
- d) falls gegen den Darlehensnehmer Protest erhoben wird oder dieser eine Handlung vornimmt, wodurch sich seine Vermögens-, Finanz- oder Wirtschaftsverhältnisse verschlechtern;
- e) falls der Darlehensnehmer Steuerdomizil oder Wohnsitz ändert ohne die Bank umgehend zu informieren;
- f) der Kreditnehmer durch eigenes Verschulden die vereinbarten Garantien verringert, oder die versprochenen Garantien gemäß Art. 1186 ZGB nicht einbringt;

- g) der Darlehensnehmer die vertraglichen Vereinbarungen nicht einhält;
  - h) der öffentliche Beitrag zu Gunsten des Darlehensnehmers reduziert oder gekündigt wird.
- Bei Terminverlust oder Auflösung des Vertrags oder bei Rücktritt vom Vertrag ist die Bank befugt, die sofortige Rückzahlung ihrer gesamten Forderung, die fällig wird, zuzüglich der Verzugszinsen und der anderen mit dem Vertrag verbundenen Zahlungen zu verlangen. Die Bank kann außerdem sowohl gegen den Darlehensnehmer als auch gegen die Garantiegeber vorgehen, und zwar ohne vorab irgendwelche Formalitäten erfüllen zu müssen.
- Wurden dem Darlehensnehmer auch andere Finanzierungen gewährt, so ist die Bank kraft der für diesen Vertrag geltend gemachten Auflösung befugt, auch die anderen Finanzierungsverträge aufzulösen oder von diesen zurückzutreten oder den Terminverlust zu erklären, selbst wenn der Darlehensnehmer die anderen Finanzierungen ordentlich bedient.

### **Rücktritt vom Vertrag mit hypothekarischer Besicherung**

Unbeschadet der im nachstehenden Absatz genannten Gründe für die Vertragsauflösung tritt bei Vorliegen eines Falles laut Art. 1186 ZGB Terminverlust ein.

Die Bank ist befugt, in folgenden Fällen den Vertrag gemäß Art. 1456 ZGB aufzulösen:

- a) falls bei Fälligkeit – unbeschadet der Bestimmungen des Art. 40 E.T.B. (in gültiger Fassung) – der, laut vorliegendem Vertrag vereinbarte Betrag, zum Beispiel auch nur eine einzige vereinbarte Rate oder ein sonstiger geschuldeter Betrag nicht bezahlt wird.
- Diese Auflösungsklausel ist auch dann wirksam, wenn besagte Rate/n zum Teil bezahlt wurde/n und auch nur reine Zinsrate/n ist/sind.

- b) sofern der Zweck vertraglich festgelegt, der Darlehensnehmer das Darlehen nicht für den Zweck verwendet, für den es gewährt wurde;

- c) falls der Darlehensnehmer oder seine Garantiegeber ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen;

- d) falls die vorgelegten Unterlagen und Mitteilungen an die Bank nicht der Wahrheit entsprechen oder die enthaltenen Fehler solcher Art sind, dass es gar nicht erst zur Gewährung des Darlehens gekommen wäre, wenn dieselben vorher bekannt gewesen wären;

- e) falls die Hypothek ungültig und/oder unwirksam ist und/oder nicht eingetragen wurde, die zwecks Garantie belasteten Liegenschaften zusätzlich zu den im Vertrag angegebenen Belastungen noch andere Belastungen aufweisen, falls in Bezug auf die zwecks Garantie belasteten Liegenschaften festgestellt wird, dass der Darlehensnehmer oder der Garantiegeber das Vorliegen von Verbindlichkeiten für Gebühren und Leistungen jeglicher Art, für Steuern, die gegenüber der Forderung der Bank vorrangig sind oder das Vorliegen von Strafmaßnahmen wegen Bautätigkeiten, wegen An/Ausbaus von Erweiterungen u.ä. ohne der vorgeschriebenen amtlichen Genehmigung, verschwiegen hat/haben;

- f) falls der Darlehensnehmer der Bank die Steuern, die in welcher Form auch immer im Zusammenhang mit dem Darlehen oder mit der Einräumung der entsprechenden Sicherheiten anfallen, nicht pünktlich erstattet. Hierbei wird festgelegt, dass diese Steuern auf jeden Fall zu Lasten des Darlehensnehmers gehen, auch wenn sie von der Bank bezahlt werden.

- g) falls der Darlehensnehmer Unternehmer ist und die vertraglichen Auflagen nicht erfüllt.

- h) der öffentliche Beitrag zu Gunsten des Darlehensnehmers reduziert oder gekündigt wird.

Die Bank kann außerdem in folgenden Fällen vom Vertrag zurücktreten:

- a) falls gegen den Darlehensnehmer Protest erhoben wird oder dieser eine Handlung vornimmt, wodurch sich seine Vermögens-, Finanz- oder Wirtschaftsverhältnisse verschlechtern, oder, bei Unternehmen, wenn zu Lasten des Unternehmens ein Konkursverfahren eröffnet wird;

- b) falls zu Lasten der zu Garantie bestellten Liegenschaften rechtserhaltende Maßnahmen oder Vollstreckungsverfahren eingeleitet wurden oder mit einer gerichtlichen Hypothek belastet werden.

Bei Terminverlust oder Auflösung des Vertrags oder bei Rücktritt vom Vertrag ist die Bank befugt, die sofortige Rückzahlung ihrer gesamten Forderung, die fällig wird, zuzüglich der vertraglich vereinbarten Verzugszinsen und der anderen mit dem Vertrag verbundenen Zahlungen zu verlangen. Die Bank kann außerdem sowohl gegen den Darlehensnehmer als auch gegen die Garantiegeber vorgehen, und zwar ohne vorab irgendwelche Formalitäten erfüllen zu müssen. Auf jeden Fall bleiben alle Sicherheiten, die vom Darlehensnehmer und von den Garantiegebern geleistet wurden, aufrecht, unabhängig davon, ob sie mit vorliegendem Vertrag oder zu einem späteren Zeitpunkt gewährt wurden.

Wurden dem Darlehensnehmer auch andere Finanzierungen gewährt, so ist die Bank kraft der für diesen Vertrag geltend gemachten Auflösung befugt, auch die anderen Finanzierungsverhältnisse aufzulösen oder von diesen zurückzutreten oder den Terminverlust zu erklären, selbst wenn der Darlehensnehmer die anderen Finanzierungen ordentlich bedient.

### **Maximaler Zeitraum Vertragsschließung mit und ohne hypothekarischer Besicherung**

Nachdem der Kunde der Bank alle geschuldeten Beträge rückerstattet hat, unabhängig davon ob die Rückzahlung gemäß Tilgungsplan oder durch eine vorzeitige Rückerstattung erfolgt, schließt die Bank den Vertrag maximal innerhalb von 30 Tagen.

Darlehen mit hypothekarischer Besicherung: Innerhalb derselben Frist leitet die Bank auch den Antrag auf Löschung der Hypothek an das zuständige Amt weiter.

### **Übertragbarkeit des geförderten Darlehens mit hypothekarischer Besicherung**

Erhält der Kunde, sofern ein Kleinunternehmen (im Sinne des Art. 1 Absatz 1, Buchstabe t), der G.V. vom 27. Jänner 2010 Nr. 11), von einer/m anderen Bank/Vermittler eine neue Finanzierung zur Rückzahlung des Darlehens, so hat er auch keine Spesen, auch nicht indirekt (z.B. Kommissionen, Spesen, Aufwendungen oder Strafen), im Sinne des Art. 120-quater G.V. 385/1993 (Einheitstext der Bank), zu entrichten. Der neue Vertrag behält die Rechte und Garantien des alten Vertrages bei.

## **BESCHWERDEN**

Der Kunde kann eine Beschwerde schriftlich, mittels gewöhnlichen Briefes oder Einschreibens an die Beschwerdestelle der Südtiroler Volksbank mit Sitz in Bozen, Schlachthofstr. 55, einreichen. Zudem kann die Beschwerde per E-Mail an [ufficio-reclami@volksbank.it](mailto:ufficio-reclami@volksbank.it), elektronisch zertifizierter Post an [reclami@pec.volksbank.it](mailto:reclami@pec.volksbank.it), Fax an die Nummer 0471 979188 oder entsprechendem, in der Filiale aufliegendem, Formular eingereicht werden.

Die Antwort auf die Beschwerde wird mittels Einschreibebriefs oder elektronisch zertifizierter Post mitgeteilt. Dafür sind folgende Fristen ab Erhalt der Beschwerde vorgesehen:

- 60 Tage für Beschwerden bezüglich Bank- und Finanzdienstleistungen;
- 15 Arbeitstage für Beschwerden, die sich auf Zahlungsdienstleistungen beziehen.

Kann für die Antwort die Frist von 15 Arbeitstagen aufgrund außergewöhnlicher, der Bank selbst nicht zuzuschreibender Ereignisse, nicht eingehalten werden, wird die Bank dem Kunden die genauen Gründe der Verzögerung und die Frist für die endgültige Antwort mitteilen.

Diese hat auf jedem Fall innerhalb von 35 Arbeitstagen zu erfolgen.

Sollte der Kunde mit der Antwort der Beschwerdestelle nicht zufrieden sein oder die Antwort nicht innerhalb der oben genannten Fristen erhalten haben, hat er das Recht, sich an folgende Stellen zu wenden:

- Arbitro Bancario Finanziario (ABF) für Streitfälle bezüglich Bank- und Finanzdienstleistungen. Die Kontaktdaten des ABF, dessen Zuständigkeiten, sowie weitere nützliche Informationen können auf der Internetseite [www.arbitrobancariofinanziario.it](http://www.arbitrobancariofinanziario.it) abgerufen werden. Weiteres können diesbezüglich die Filialen der Banca d'Italia oder die Bank selbst, auch über ihre Internetseite [www.volksbank.it](http://www.volksbank.it) zu Rate gezogen werden;
- andere gesetzlich vorgesehene Formen der außergerichtlichen Streitbeilegung, einschließlich dem vorausgehenden Versuch einer Zwangsschlichtung.

Die vorherige Inanspruchnahme eines der genannten Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung ist Voraussetzung für eine eventuell folgende Berufung an das ordentliche Gericht.

## LEGENDE

<b>Amortisierung</b>	Schrittweise Rückzahlung des Darlehens mittels periodischer Zahlung von Raten.
<b>Voramortisierung</b>	Anfänglicher Zeitabschnitt eines Darlehens, bei welchem die zu zahlenden Raten nur aus Zinsen bestehen.
<b>Rate</b>	Periodische Zahlung für die Rückführung des Darlehens zu vertraglich festgelegten Fälligkeiten. Die Rate besteht aus einer Kapitalquote (=Teil des gewährten Darlehensbetrages) und einer Zinsquote (=Zinsen an die Bank für das gewährte Darlehen)
<b>Jährlicher effektiver Zinssatz (TAEG)</b>	Zeigt die auf jährlicher Basis berechneten Gesamtkosten des Darlehens auf, und wird als Prozentanteil zur Höhe des Finanzierungsbetrages angegeben. Er beinhaltet den Zinssatz und andere Spesen (bspw. Bearbeitungs-spesen), die auf das Darlehen anfallen. Einige Spesen sind nicht inbegriffen (bspw. Notarspesen).
<b>Verzugszinssatz</b>	Aufschlag zum Zinssatz, der für den Verzugszeitraum angewendet wird.
<b>Mittelbeschaffungszinssatz</b>	Der Mittelbeschaffungszinssatz ist der Maximalwert des Referenzwertes, den die Bank auf die von ihr eingebrachte Kapitalquote anwenden kann.
<b>Basiszinssatz</b>	Der Basiszinssatz wird errechnet, indem der Mittelbeschaffungszinssatz mit dem Koeffizienten multipliziert wird, welcher gleich dem Verhältnis zwischen dem von der Bank eingebrachten Kapitalbetrag und dem gesamten Darlehensbetrag ist. Das so erhaltene Ergebnis wird auf die nächsthöheren 5 Hundertstel aufgerundet.
<b>Nominaler Jahressollzinssatz (TAN)</b>	Begünstigter Zinssatz auf dem gesamten Darlehensbetrag zu Lasten des Kunden (Basiszinssatz + Spread)
<b>Rotationsfonds</b>	Ein von der Provinz verwalteter Fonds für die Auszahlung von begünstigten Darlehen
<b>Darlehensbetrag</b>	Summe der von der Provinz und der Bank eingebrachten finanziellen Mittel
<b>Technische Voramortisierungszeit</b>	Die technische Voramortisierungszeit beginnt mit dem

	<p>Datum des Darlehensabschlusses und endet mit dem Beginn der Amortisierungszeit.</p> <p>Sie dient dazu, die Ratenfälligkeit auf einen bestimmten Kalendertag im Monat auszurichten, unabhängig davon, wann das Darlehen ausgezahlt wird.</p> <p>Sofern vom Kunden nicht anders beantragt, fällt das Datum des Darlehensabschlusses mit dem Datum des Beginns der Amortisierungszeit zusammen, sodass in der Regel keine technische Voramortisierungszeit anfällt.</p> <p>Die Mindestlaufzeit der etwaigen technischen Voramortisierungszeit beträgt 1 Tag, und die Höchstlaufzeit ist kürzer als die Anzahl der Tage der im Vertrag vorgesehenen Ratenperiodizität (z. B. bei monatlicher Ratenzahlung 30 Tage).</p> <p>Während der technischen Voramortisierungszeit bestehen die Raten ausschließlich aus Zinsen.</p>
<b>Voramortisierungszeit</b>	<p>Die Voramortisierungszeit, sofern vorhanden, beginnt mit dem Datum des Darlehensabschlusses und endet mit dem Beginn der Amortisierungszeit.</p> <p>Sie wird auf Antrag des Kunden gewährt, um zusätzliche Zeit zu erhalten, bevor die Rückzahlung der eigentlichen Raten, einschließlich Kapital und Zinsen, beginnt.</p> <p>Während der Voramortisierungszeit bestehen die Raten ausschließlich aus Zinsen.</p>
<b>Amortisierungszeit</b>	<p>Der Amortisierungszeitraum ist jener Zeitraum, ab dem der Kunde auch mit der Rückzahlung des Kapitals beginnt. Sie folgt auf eine eventuelle Voramortisierungszeit, auch technischer Natur.</p> <p>Die Raten bestehen aus einem Kapitalanteil und einem Zinsanteil.</p>
<b>Technisches Gutachten</b>	<p>Bewertung jener Immobilie, welche in Garantie gegeben wurde.</p>
<b>Verzugzinssatz</b>	<p>Der Verzugzinssatz ist jener erhöhte Zinssatz der für fällige Beträge, die zu den vorgesehenen Fälligkeiten nicht gezahlt wurden, verrechnet wird.</p>